S 76 KR 338/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Handprothese – Hilfsmittel – Versorgungsanspruch – Minderjähriger – Behinderung – Teilhabe – Wechselprothese – Beeinträchtigung – Ergänzung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 § 33 Abs 1 SGB 9 § 2 Abs 1 GG Art 3 Abs 3 UN-Behindertenrechtskonvention

1. Instanz

Aktenzeichen	S 76 KR 338/18
Datum	26.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 KR 34/20
Datum	11.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. November 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers auch fÃ¼r das Berufungsverfahren. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Der fast 17jÃ¤hrige KlÃ¤ger begehrt die Versorgung mit einer Handprothese als Wechselhand zur bereits vorhandenen Prothese.

Der KlÃ¤ger ist im November 2003 ohne rechte Hand geboren. Er ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert und wurde im Juli 2007 erstmals mit einer Prothesenhand versorgt. Wachstumsbedingte Neuversorgungen fanden in den Jahren 2012 und 2014 statt. Im Jahr 2016 wurde der KlÃ¤ger mit einer myoelektrischen Handprothese (MyoHand) des Modells bebionic (Fa. Otto Bock) mit 14 wÃ¤hlbaren Griffarten versorgt, die er, sofern sie sich nicht reparaturbedingt beim Hilfsmittelversorger befand oder befindet, tÃ¤glich nutzte und noch gegenwÃ¤rtig nutzt.

Die den KlÃ¤ger behandelnde KinderÃ¤rztin Dr. D verordnete ihm am 23. Mai 2017 wegen Brachydaktylie rechts (Q73.8+RG) als Hilfsmittel eine "VarioPlus Speed re Gr. 7 Â¼ zum vorhandenen Prothesenschaftsystem von 2016". Den unter Vorlage eines Angebots des Zentrums fÃ¼r Prothetik und Rehabilitation N vom 4. Juli 2017 Ã¼ber eine neue VariPlus Speed Hand / Wechselhand zur ErgÃ¤nzung der vorhandenen elektrischen Unterarmprothese von 2016 in HÃ¶he von brutto 9.266,18 EUR gestellten Versorgungsantrag vom 7. Juli 2017 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. August 2017 ab mit der BegrÃ¼ndung, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist sei eine abschlieÃ□ende Beurteilung nicht mÃ¶glich.

Im Zuge des nachfolgenden Widerspruchsverfahrens teilte die Firma N dem von der Beklagten eingeschalteten Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit, die beantragte Zweitausstattung mit der VarioPlus Speed Hand diene als ErgÃ¤nzung der bebionic Hand und sei fÃ¼r robustere Arbeiten geeignet (Schreiben vom 1. August 2017). Mit ihrer sozialmedizinischen Stellungnahme vom 4. September 2017 stellte die SachverstÃ¤ndige des MDK Dr. K fest, die medizinischen bzw. sozialmedizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung seien nicht erfÃ¼llt. Mit der erfolgten Reparatur bzw. Instandsetzung der vorhandenen bebionic Hand "mÃ¼sste" bereits eine zweckmÃ¤Ã□ige und ausreichende Versorgung stattgefunden haben. Mit Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2018 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die bestehende Versorgung sei zweckmÃ¤Ã□ig und ausreichend.

Mit der am 23. Februar 2018 vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren weiter verfolgt. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, er nutze die bebionic Hand, deren Verwendung vom Hersteller mittlerweile ohne Kosmetikhandschuh freigegeben worden sei, soweit sie ihm tatsÃ¤chlich zur VerfÃ¼gung stehe und nicht repariert werden mÃ¼sse, ganztÃ¤gig und kÃ¶nne damit insbesondere feinmotorische TÃ¤tigkeiten gut bewÃ¤ltigen. Die Alltagsverrichtungen eines Jugendlichen seines Alters bedingten aber auch eine hinreichende Robustheit der zur VerfÃ¼gung stehenden Hilfsmittel, und zwar in der Schule, der Familie und in der Freizeit. Diesen Anforderungen werde die vorhandene Prothese nicht gerecht. BeschÃ¤digungen zÃ¶gen lÃ¤ngere Ausfallzeiten nach sich. Wegen der durch die FunktionalitÃ¤t bedingten offenen und technisch aufwÃ¤ndigen Bauweise sei die vorhandene Hand darÃ¼ber hinaus defektanfÃ¤lliger und nicht gleichermaÃ□en fÃ¼r sÃ¤mtliche AlltagstÃ¤tigkeiten geeignet. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine ergÃ¤nzende Versorgung lÃ¤gen bei ihm vor.

Das Sozialgericht hat nach DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungstermins am 20. August 2019 â□□ auf das Protokoll Bl. 108 f. der Gerichtsakten wird Bezug genommen â□□ mit Urteil vom 26. November 2019 den Bescheid vom 8. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2018 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den KlÃ¤ger mit einer VariPlus Speed-Hand zu versorgen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die begehrte Handprothese diene als KÃ¶rperersatzstÃ¼ck dem unmittelbaren Ersatz des fehlenden KÃ¶rperteils und dessen ausgefallener Funktion. Es gelte das Gebot eines mÃ¶glichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits unter BerÃ¼cksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts. Dieser Anspruch sei zwar durch das Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt. Indes stelle die Versorgung mit der VariPlus Speed-Hand keine Ã□berversorgung, sondern eine ergÃ¤nzende Versorgung dar. In der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen zumindest bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres lieÃ□en sich die Lebensbereiche nicht in der gleichen Weise in die Bereiche Beruf, Gesellschaft und Freizeit aufteilen wie bei Erwachsenen. Der durch die Hilfsmittelversorgung anzustrebende Behinderungsausgleich mÃ¼sse deshalb auf eine mÃ¶glichst weitgehende Eingliederung des behinderten Kindes bzw. Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger ausgerichtet sein. Der KlÃ¤ger habe die Kammer davon Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass das begehrte Hilfsmittel seine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich fÃ¶rdern kÃ¶nne, weil sich die VariPlus Speed-Hand und die Bebionic-Hand in ihren Funktionen ergÃ¤nzten. Sie kÃ¶nnten daher nebeneinander beansprucht werden. Der KlÃ¤ger habe im ErÃ¶rterungs- und nachfolgend im Verhandlungstermin nachvollziehbar geschildert und demonstriert, dass er mit der VariPlus Speed-Hand schneller zugreifen kÃ¶nne als mit der vorhandenen Prothese. Die VarioPlus Speed-Hand biete ihm bei sportlichen BetÃ¤tigungen in der Schule und in der Freizeit wesentliche Gebrauchsvorteile. Sie biete darÃ¼ber hinaus im Alltag bei grÃ¶beren Arbeiten und beim Heben und Tragen schwererer Lasten wesentliche Gebrauchsvorteile, weil sie Ã¼ber eine besonders hohe Griffkraft von 100 Newton verfÃ¼ge. AuÃ□erdem sei sie robuster und wegen der weniger ausgefeilten Technik weniger schadensanfÃ¤llig und daher etwa auch zum Fahrradfahren besser geeignet. Von der PraktikabilitÃ¤t habe sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme im ErÃ¶rterungstermin und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼berzeugen kÃ¶nnen. Im Ã□brigen sei diese Prothese nicht so reparaturanfÃ¤llig wie die bebionic Hand, so dass dadurch die Kosten fÃ¼r Reparaturen und fÃ¼r die Miete einer Ersatzhand eingespart werden kÃ¶nnten.

Mit ihrer Berufung vom 13. Januar 2020 gegen das ihr am 16. Dezember 2019 zugestellte Urteil macht die Beklagte geltend, nach den Stellungnahmen und Bekundungen des MDK sei die begehrte Zweitversorgung gerade nicht notwendig, weil bereits die vorhandene Versorgung mehr NutzungsmÃ¶glichkeiten habe als die begehrte Zweitversorgung. Das Fahrradfahren sei fÃ¼r beide Versorgungen durch den Hersteller ausgeschlossen. Eine berufliche oder soziale Rehabilitation sei nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern anderer Sozialleistungssysteme. Im Ã□brigen kÃ¶nne der KlÃ¤ger aktiv an Unternehmungen mit Gleichaltrigen mit der vorhandenen Prothese teilnehmen und sei hiermit sogar besser versorgt als mit der begehrten Zweithand.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26. November 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er bekrÃ¤ftigt, dass sich die Funktionen der vorhandenen und der begehrten Prothesenhand im Alltagsgebrauch ergÃ¤nzten. Nur hierdurch sei ihm sowohl robustes als auch filigranes Greifen und Arbeiten in der Schule und im Alltag mÃ¶glich. Anders, als von der SachverstÃ¤ndigen des MDK behauptet, seien die EinsatzmÃ¶glichkeiten der beiden Handprothesen nicht identisch, wie sich auch aus den vorliegenden Herstellerangaben selbst ergebe. Die von der bebionic Hand ausgeschlossenen StoÃbelastungen kÃ¶nnten im Alltag eines Jugendlichen nicht stÃ¤ndig vermieden werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Der Senat hat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nnen, weil er dieses Rechtsmittel einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehÃ¶rt worden (vgl. Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG).

Das Sozialgericht hat auf die statthafte und auch im ÃbrigenzulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage des noch minderjÃ¤hrigen KlÃ¤gers (vgl. Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) zu Recht und mit zutreffenden GrÃ¼nden den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 8. August 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2018 aufgehoben und diese verurteilt, den KlÃ¤ger mit der begehrten VariPlus Speed-Hand zu versorgen. Der den entsprechenden Leistungsantrag ablehnende Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (vgl. Â§ 54 Abs. 2 SGG), weil ihm der geltend gemachte Leistungsanspruch gegenÃ¼ber der Beklagten zusteht.

Nach Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) â Gesetzliche Krankenversicherung â haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder â wie bei dem bei der Beklagten gesetzlich versicherten KlÃ¤ger â eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen

oder nach Â§ 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Bei der begehrten Handprothese handelt es sich um ein Hilfsmittel und nicht um einen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens, worunter nur GegenstÃ¤nde fallen, die allgemein im tÃ¤glichen Leben Ã¼blicherweise von einer groÃen Zahl von Personen regelmÃ¤Ãig benutzt werden; eine Handprothese ist speziell fÃ¼r die BedÃ¼rfnisse behinderter Menschen konstruiert ist und kann nur von diesen sinnvoll benutzt werden (vgl. Bundessozialgericht BSG, Urteil vom 23. Juli 2002 â B 3 KR 3/02 R â juris Rn. 9). Das Hilfsmittel ist zudem nicht durch die zu Â§ 34 Abs. 4 SGB V erlassene Rechtsverordnung von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen. Eine Behinderung liegt bei einem Menschen vor, wenn er eine oder mehrere kÃ¶rperliche, seelische, geistige oder SinnesbeeintrÃ¤chtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als sechs Monate hindern kÃ¶nnen (vgl. Â§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) â Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Menschen â). Eine BeeintrÃ¤chtigung nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX liegt vor, wenn der KÃ¶rper- und Gesundheitszustand von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweicht (Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies ist bei dem KlÃ¤ger, der ohne rechte Hand geboren ist, der Fall.

Das Hilfsmittel ist auch erforderlich, um die Behinderung auszugleichen, indem es das dem KlÃ¤ger fehlende KÃ¶rperteil â die rechte Hand â ersetzt (sogenannter unmittelbarer Behinderungsausgleich; vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2015 â B 3 KR 8/13 R â juris Rn. 17). Es handelt sich auch nicht um eine â nicht der Beklagten obliegende â doppelte Versorgung. Denn anders als diese mit ihrer Berufung geltend gemacht, folgt die Erforderlichkeit der Versorgung mit der VariPlus Speed-Hand i.S. des Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V aus dem zu befriedigenden GrundbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers an MobilitÃ¤t und des Greifens im Sinne eines "Zupackens" unter BerÃ¼cksichtigung der (nur) hierdurch besseren Integration im Rahmen des Schulbesuchs des noch jugendlichen KlÃ¤gers und in den Kreis Gleichaltriger.

Zwar sind Leistungen zum Zweck des Behinderungsausgleichs nicht unbegrenzt von der Beklagten als TrÃ¤gerin der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen, insbesondere sind nicht jegliche Folgen von Behinderung in allen Lebensbereichen des behinderten Menschen â etwa im Hinblick auf spezielle Sport- oder Freizeitinteressen â durch Hilfsmittel auszugleichen. Der Aufgabenbereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der medizinischen Rehabilitation ist von den Aufgabenbereichen anderer RehabilitationstrÃ¤ger und der Eigenverantwortung des Versicherten abzugrenzen (vgl. BSG, Urteil vom 15. MÃ¤rz 2018 â B 3 KR 12/17 R â juris Rn. 43 m.w.N.). Auch nach den Regelungen des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX ist die gesetzliche Krankenversicherung nur fÃ¼r Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie fÃ¼r unterhaltssichernde und andere ergÃ¤nzende Leistungen zustÃ¤ndig (Â§Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 SGB IX), nicht aber fÃ¼r die Ã¼brigen Teilhabeleistungen nach dem SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe, Â§ 5 Nr. 2, 4 und 5 SGB IX). Der Ausgleich fÃ¼r spezielle berufliche Anforderungen fÃ¤llt in den

Aufgabenbereich anderer Sozialleistungssysteme. Zu den allgemeinen und von der gesetzlichen Krankenversicherung auszugleichenden GrundbedÃ¼rfnissen des tÃ¤glichen Lebens gehÃ¶ren das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, HÃ¶ren, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die elementare KÃ¶rperpflege, das selbstÃ¤ndige Wohnen sowie das ErschlieÃen eines gewissen kÃ¶rperlichen und geistigen Freiraums, wozu die durch den unmittelbaren Behinderungsausgleich bewirkte Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer beeintrÃ¤chtigten KÃ¶rperfunktion regelmÃ¤Ãig zÃ¤hlt (vgl. BSG, Urteil vom 15. MÃ¤rz 2018 â B 3 KR 12/17 R â a.a.O. Rn. 44 m.w.N.). DarÃ¼ber hinaus ist trotz des bereits im Juli 2017 bei der Beklagten gestellten Antrags auf Hilfsmittelversorgung wegen der MaÃgeblichkeit der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung bzw. Entscheidung der Tatsacheninstanz (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54 Rn. 34 m.w.N.) fÃ¼r den Versorgungsanspruch nach Â§ 33 SGB V zu berÃ¼cksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) den Behinderungsbegriff in Â§ 2 SGB IX ausdrÃ¼cklich entsprechend dem VerstÃ¤ndnis der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) neu gefasst und dabei dem Wechselwirkungsansatz noch mehr Gewicht beigemessen hat als nach dem bis dahin geltenden Recht. Danach wird Behinderung nicht als ein fest definiertes Konzept verstanden, sondern der Begriff ist dynamisch auszufÃ¼llen und von den jeweiligen Wechselbeziehungen mit umweltbezogenen und personenenbedingten Kontextfaktoren abhÃ¤ngig (vgl. Art. 1 Abs. 2 UN-BRK). Insofern entwickelt sich der Behinderungsbegriff fortlaufend weiter und passt sich an die jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungen an, so dass im jeweilig konkreten Einzelfall zu Ã¼berprÃ¼fen ist, ob eine BeeintrÃ¤chtigung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe vorliegt. Denn die Regelwidrigkeit und die FunktionsstÃ¶rung ist zwar nach medizinischen MaÃstÃ¤ben zu beurteilen, die BeeintrÃ¤chtigung der Teilhabe kann jedoch auch nach soziologischen und pÃ¤dagogischen MaÃstÃ¤ben bestimmt werden (vgl. BSG, Urteil vom 30. September 2015 â B 3 KR 14/14 R â juris Rn. 19 unter Hinweis auf das Urteil des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs [EuGH] vom 18. Dezember 2014 â C 354/13 â Fag og Arbejde â juris).

Zusammenfassend darf bei der PrÃ¼fung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich das zu befriedigende GrundbedÃ¼rfnis nicht zu eng gefasst werden, hinsichtlich des Nahbereichs etwa in Bezug auf die Art und Weise, wie sich Versicherte den Nahbereich der Wohnung zumutbar und in angemessener Weise erschlieÃen kann. Dies folgt, wie ausgefÃ¼hrt, unter Beachtung der Teilhabeziele des SGB IX (vgl. Â§ 11 Abs. 2 Satz 3 SGB V), insbesondere ein selbstbestimmtes und selbststÃ¤ndiges Leben zu fÃ¼hren (vgl. Â§ 1 SGB IX a.F.), schlieÃlich auch aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz als Grundrecht und objektive Wertentscheidung i.V.m. dem Recht auf persÃ¶nliche MobilitÃ¤t nach Art 20 UN-BRK (vgl. BSG, Urteil vom 7. Mai 2020 â B 3 KR 7/19 R â juris Rn. 29). Mithin kommt es nicht allein auf die wirklichen oder vermeintlichen gesundheitlichen Defizite des Menschen mit Behinderung an. Im Vordergrund stehen vielmehr das Ziel der Teilhabe (Partizipation) an den verschiedenen Lebensbereichen sowie die StÃ¤rkung der MÃ¶glichkeiten einer individuellen und den persÃ¶nlichen WÃ¼nschen entsprechenden Lebensplanung

und -gestaltung unter BerÃ¼cksichtigung des Sozialraumes und der individuellen Bedarfe (vgl. BSG, Urteil vom 15. August 2018 â□□ B 3 KR 12/17 R â□□ a.a.O. Rn. 46). Gerade in der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen, und zwar zumindest bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wie bei dem KlÃ¤ger im Zeitpunkt der Antragstellung, indes vorliegend angesichts des fortdauernden Schulbesuchs des inzwischen fast 17jÃ¤hrigen KlÃ¤gers auch darÃ¼ber hinaus, lassen sich die Lebensbereiche nicht in der Weise trennen wie bei Erwachsenen, nÃ¤mlich in die Bereiche Beruf, Gesellschaft und Freizeit. HÃ¶chstrichterlich ist deshalb in Bezug auf Kinder und Jugendliche stets nicht nur die Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht als GrundbedÃ¼rfnis angesehen worden (vgl. BSG, Urteile vom 6. Februar 1997 â□□ 3 RK 1/96 â□□ juris Rn. 18 [Computer]; vom 22. Juli 1981 â□□ 3 RK 56/80 â□□ juris Rn. 21 ff. [Sportbrille]), sondern auch an der Teilnahme an der sonstigen und Ã¼blichen Lebensgestaltung Gleichaltriger als Bestandteil des sozialen Lernprozesses (BSG, Urteil vom 16. April 1998 â□□ B 3 KR 9/97 R â□□ juris Rn. 18 f. [Rollstuhl-Bike]). Insofern gehÃ¶rt es fÃ¼r einen SchÃ¼ler, wie den KlÃ¤ger, zur normalen LebensfÃ¼hrung, die Schule zu besuchen und am Unterricht â□□ insgesamt, d.h. auch am Sport- und Musikunterricht, schulischen Experimenten und Exkursionen â□□ teilzunehmen. Die Wiederherstellung oder Verbesserung der durch eine Behinderung beeintrÃ¤chtigten FÃ¤higkeit, am Schulunterricht teilzunehmen, muss insofern im Rahmen der HilfsmittelgewÃ¤hrung ebenso BerÃ¼cksichtigung finden wie die Wiederherstellung und Verbesserung einer durch die Behinderung beeintrÃ¤chtigten ArbeitsfÃ¤higkeit.

Der Senat legt die insofern ergangene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung seiner Entscheidung zugrunde. Der durch die Hilfsmittelversorgung anzustrebende Behinderungsausgleich ist auf eine mÃ¶glichst weitgehende Eingliederung des behinderten Kindes bzw. Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger ausgerichtet. Er setzt nicht voraus, dass das begehrte Hilfsmittel nachweislich unverzichtbar ist, eine Isolation des Kindes oder Jugendlichen zu verhindern. Denn der Integrationsprozess ist ein multifaktorielles Geschehen, bei dem die einzelnen Faktoren nicht isoliert betrachtet und bewertet werden kÃ¶nnen. Es reicht deshalb aus, wenn durch das begehrte Hilfsmittel die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefÃ¶rdert wird. So liegt es hier. Dementsprechend kann die Beklagte die begehrte Versorgung nicht mit der BegrÃ¼ndung verweigern, sie habe bereits die ihr obliegende Verpflichtung durch Versorgung des KlÃ¤gers mit der bebionic Hand erfÃ¼llt. Der Versicherte kann zwar grundsÃ¤tzlich nur ein Hilfsmittel und keine doppelte Ausstattung verlangen. Sind zu befriedigende BedÃ¼rfnisse mit dem gewÃ¤hrten Hilfsmittel nicht zu decken, so ist die Leistung jedoch entsprechend zu ergÃ¤nzen (vgl. BSG, Urteil vom 22. Juli 1981 â□□ 3 RK 56/80 â□□ a.a.O. Rn. 24). Dies ist hier zur vollen Ã□berzeugung des Senats in Bezug auf die begehrte Hilfsmittelversorgung mit der VariPlus Speed-Hand der Fall.

Die VariPlus Speed-Hand erweitert die Bewegungs- und BetÃ¤tigungsmÃ¶glichkeiten im Sinne einer notwendigen Befriedigung der BedÃ¼rfnisse des KlÃ¤gers im Alltag entgegen den Stellungnahmen des MDK erheblich. Wie das Sozialgericht zu Recht entschieden hat, ergÃ¤nzen sich die begehrte Handprothese und die vorhandene bebionik Hand in ihren Funktionen, so dass nur mit der ergÃ¤nzenden Ausstattung in der gegenwÃ¤rtigen Lebenssituation

des KlÃ¤gers ein fÃ¼r ihn im Einzelfall ausreichender Ausgleich der Behinderung erreicht werden kann.

Nach der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten technischen Beschreibung des Herstellers der bebionic Hand (Otto Bock) handelt es sich bei dieser zwar um die natÃ¼rlichste der verfÃ¼gbaren ProthesenhÃ¤nde. Sie imitiere das Greifen mit fÃ¼nf Fingern Ã¼ber 14 wÃ¤hlbare Griffarten und Handpositionen und ermÃ¶gliche so das DurchfÃ¼hren alltÃ¤glicher AktivitÃ¤ten wie das Einnehmen von Mahlzeiten, das Tragen von Taschen, das Ãffnen von TÃ¼ren, Einschalten von Lichtern und das Binden von Schuhen. Dabei ermÃ¶glichten individuelle Motoren in allen Fingern eine prÃ¤zise Steuerung der Hand und ein koordiniertes, natÃ¼rliches Greifen. Dank einer proportionalen Geschwindigkeitssteuerung mit Programmschalter auf dem HandrÃ¼cken der Prothese, einem passiv beweglichen sowie breiten Daumen, einer lernenden, intelligenten Steuerung sowie gepolsterten Fingerkuppen erhalte der behinderte Mensch Kontrolle Ã¼ber filigranste Aufgaben. Als Griffarten stÃ¤nden ein aktiver Finger fÃ¼r TipptÃ¤tigkeiten, ein Haltegriff zum Festhalten runder oder zylindrischer GegenstÃ¤nde sowie ein Spitzgriff fÃ¼r die prÃ¤zise Handhabung von GegenstÃ¤nden zur VerfÃ¼gung. DarÃ¼ber hinaus seien der Hakengriff, der geschlossene PrÃ¤zisionsgriff, der Klemmgriff, der Drei-Finger-Griff, der offene PrÃ¤zisionsgriff, die Tellerhand, der Mausgriff, der Schaltergriff, der SchlÃ¼sselgriff und die Neutralposition nutzbar. Der Akku halte im Durchschnitt einen Tag lang. Zum Schwimmen und Duschen sei die Hand nicht geeignet. Das Produkt sei fÃ¼r AlltagsaktivitÃ¤ten entwickelt worden und dÃ¼rfe nicht fÃ¼r auÃergewÃ¶hnliche TÃ¤tigkeiten eingesetzt werden. Zu letzteren gehÃ¶rten z.B. Sportarten mit Ã¼bermÃ¤Ãiger Belastung des Handgelenks und/oder StoÃbelastung (LiegestÃ¼tz, Downhill, Mountainbike) oder Extremsportarten (Freiklettern, Paragleiten etc.). Der KlÃ¤ger, der sich noch in der Schulausbildung befindet, hat sein bisheriges Vorbringen plausibel mit der BegrÃ¼ndung aufrechterhalten, dass die Prothesen â die vorhandene und die begehrte â aufgrund ihrer jeweiligen Bauweise nicht fÃ¼r sÃ¤mtliche seiner AlltagstÃ¤tigkeiten gleichermaÃen geeignet seien. Dies wird durch die Firma NovaVis, die auch die frÃ¼heren Versorgungen des KlÃ¤gers sowie Reparaturarbeiten an der vorhandenen bebionic Hand durchgefÃ¼hrt hatte, mit ihrem Schreiben vom 1. August 2017 an die Beklagte bestÃ¤tigt, wonach die VariPlus Speed-Hand die bebionic Hand ergÃ¤nze, da sie fÃ¼r robustere Arbeiten geeignet sei.

Veranschaulichend zu berÃ¼cksichtigen ist insofern, dass aufgrund notwendiger Reparaturen dem KlÃ¤ger die vorhandene Prothese bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens fÃ¼r erhebliche ZeitrÃ¤ume, nÃ¤mlich vom 30. September 2016 bis 31. Oktober 2016, vom 15. Mai 2017 bis 21. Juli 2017, vom 19. Februar bis 16. Mai 2018 und vom 21. Juli 2018 bis 30. Juli 2018 gar nicht zur VerfÃ¼gung stand, ohne dass ihm stets eine vergleichbare Ersatzhand â etwa im Urlaub oder mangels entsprechender VerfÃ¼gbarkeit â habe leihweise zur VerfÃ¼gung gestellt werden kÃ¶nnen. FÃ¼r robustere TÃ¤tigkeiten, wie Schulexkursionen in der Natur, Camping, Gartenarbeiten sei, so die weiteren AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers, die auch den Senat Ã¼berzeugen, die vorhandene Prothese nicht geeignet, weil hiermit grobe und schwere TÃ¤tigkeiten aufgrund der hÃ¶heren technischen AnfÃ¤lligkeit nicht verrichtet werden kÃ¶nnen. Ausweislich

der ebenfalls vorliegenden Herstellerbeschreibung (Fa. Otto Bock) darf die VariPlus Speed-Hand zwar auch nicht fÃ¼r auÃergewÃ¶hnliche TÃ¤tigkeiten, wie zum Beispiel Extremsportarten (Freiklettern, Paragleiten, etc.), eingesetzt werden. Solche stehen jedoch von vornherein nicht im Raum. Sie weise indes regelmÃ¤Ãig eine Greifkraft bis 100 Newton (10,194 kg) und eine sehr hohe Griffgeschwindigkeit bis 300 mm/s bei nur sechs individuell kontrollierbaren Programmen auf. Gerade hierauf ist der KlÃ¤ger aber bei scheinbar einfachen und selbstverstÃ¤ndlichen TÃ¤tigkeiten wie Radfahren, normalen familiÃ¤ren HilfstÃ¤tigkeiten im elterlichen Haushalt oder dem bloÃen Anheben des Schulranzens angewiesen. Allein die Griffkraft ist danach bei der VariPlus Speed-Hand, die nur Ã¼ber drei bewegliche Finger (Zeigefinger-, Mittelfinger und Daumen) verfÃ¼gt, deutlich hÃ¶her und optimiert somit krÃ¤ftiges und zugleich schnelles Zugreifen, welches im Alltag eines fast erwachsenen Jugendlichen als GrundbedÃ¼rfnis ("Greifen") anzusehen ist. Der gewÃ¤hrleistete kraftvolle und schnelle Griff geht zwar auf Kosten weniger differenzierender Griffarten. FÃ¼r diese (z.B. Bedienen von Tastaturen etc., UmblÃ¤ttern von Buchseiten) ist jedoch die vorhandene bebionic Hand ideal, wie der KlÃ¤ger selbst bekrÃ¤ftigt, die die punktgenaue Beweglichkeit sÃ¤mtlicher fÃ¼nf Finger unabhÃ¤ngig voneinander gewÃ¤hrleiste bei indes limitierter Belastbarkeit. Das hÃ¤ufige reparaturbedingte Fehlen dieser Prothese verstÃ¤rkt insofern die BeeintrÃ¤chtigung des KlÃ¤gers auch hinsichtlich der feingliedrigen TÃ¤tigkeiten. Der KlÃ¤ger, der sich seiner glaubhaften Einlassung zufolge altersgerecht sportlich betÃ¤tigt, hat im ErÃ¶rterungstermin vor dem Sozialgericht Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, er wÃ¼rde die jeweilige Handprothese gerne im Rucksack mit sich fÃ¼hren, um sie fÃ¼r gegebenenfalls andere, etwa robustere TÃ¤tigkeiten wie im Sportunterricht schnell zu wechseln und ein-zusetzen, einerseits, um einen Defekt der technisch anfÃ¤lligeren bebionc Hand zu vermeiden, andererseits, um mÃ¶glichst vollwertig an schulischen und AlltagsbetÃ¤tigungen teilzunehmen. Einen sekundenschnellen Wechsel zwischen den beiden HÃ¤nden habe er zugleich, so die entsprechende Protokollierung des Sozialgerichts im ErÃ¶rterungstermin vom 20. August 2019, anschaulich demonstriert. Bei dieser Sachlage geht die vom Sozialgericht ebenfalls protokollierte Einlassung der sachverstÃ¤ndigen Zeugin Dr. Kasten im selben ErÃ¶rterungstermin, wonach ein Mehrwert der begehrten Versorgung nicht erkennbar sei, ins Leere. Die Behauptung der Beklagten, der Hersteller habe fÃ¼r beide Handprothesen das Fahrradfahren generell ausgeschlossen, ist, da es sich hierbei als AlltagstÃ¤tigkeit nicht um einen Extremsport handelt, nicht nachvollziehbar. Im Ãbrigen handelt es sich bei dieser BetÃ¤tigung nur um eine der beispielhaft vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten "robusteren" Alltags- und SchultÃ¤tigkeiten.

Eine Integration in den Kreis gleichaltriger Jugendlicher, zu denen der KlÃ¤ger als Heranwachsender noch gehÃ¶rt, ist mithin nicht schon dann erreicht, wenn er Ã¼berhaupt in der Lage ist, eine Vielzahl von erforderlichen Greifbewegungen durch die â sachgerechte â Versorgung mit der vorhandenen bebionic Hand durchzufÃ¼hren. Er ist damit noch nicht in der Lage, dem Bewegungsmuster Jugendlicher in der Freizeit und im schulischen Bereich im jeweils erforderlichen Umfang zu folgen. Dies wÃ¤re jedoch durch die Versorgung mit der begehrten Hand in wesentlich grÃ¶Ãerem und damit sein GrundbedÃ¼rfnis tangierendem Umfang

mÃ¶glich. Kann ein behinderter junger Mensch indes dem fÃ¼r dieses Alter regelmÃ¤Ãig gegebenen BedÃ¼rfnis nach Bewegung bzw. der durch den Schulunterricht verlangten kÃ¶rperlichen BetÃ¤tigung â sei es im Sportunterricht oder aufgrund der altersgerechten BewÃ¤ltigung des Anfahrtsweges mit dem Fahrrad nicht ausreichend nachkommen, etwa weil er am Sportunterricht oder an kÃ¶rperlichen BetÃ¤tigungen in der Pause nur teilweise, gar nicht oder nur eingeschrÃ¤nkt teilhaben kann oder fÃ¼r den Fahrweg trotz des nicht mehr kindlichen Alters etwa auf die elterliche UnterstÃ¼tzung angewiesen ist, so ist nach allgemeiner Lebenserfahrung die Bereitschaft seiner Altersgenossen, ihn im Rahmen der Ã¼blichen Gruppendynamik teilnehmen zu lassen, sehr begrenzt. Zwar kann von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mehr Toleranz und RÃ¼cksichtnahme erwartet werden, als dies noch bei kleineren Kindern der Fall ist. Indes stehen Toleranz und RÃ¼cksichtnahme als selbstverstÃ¤ndliches Erziehungsziel in Bezug auf Menschen mit Behinderungen der tatsÃ¤chlichen Akzeptanz des jungen behinderten Menschen im Kreise Gleichaltriger und die hierdurch vermittelte Lebensfreude und gewÃ¤hrleisteten EntwicklungsmÃ¶glichkeiten in Bezug auf seine PersÃ¶nlichkeit nicht gleich. Mit der insofern geeigneten ergÃ¤nzenden Prothese wird der KlÃ¤ger Ã¼ber die bisherige Hilfsmittelversorgung hinaus weiter in die Lage versetzt, den Anschluss an BetÃ¤tigungen und Unternehmungen seiner Altersgenossen zu erhalten und sich mÃ¶glichst gleichwertig im Alltag insgesamt einzubringen und hieran teilzuhaben.

Wie vom Sozialgericht schlieÃlich ebenfalls zu Recht ausgefÃ¼hrt worden ist, entspricht die Versorgung des KlÃ¤gers mit der seine bisherige Versorgung ergÃ¤nzenden Prothese zudem dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, dem in der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Versorgung mit Hilfsmitteln genÃ¼gen muss (Â§ 12 Abs. 1 SGB V). Zum einen hat er Ã¼berzeugend darlegen kÃ¶nnen, dass er â anders als vom MDK vermutet worden ist â durchaus parallel mit beiden Handprothesen sachgerecht umgehen und diese insbesondere in kÃ¼rzester Zeit auswechseln kann. An dieser Handhabbarkeit hat der Senat weder Zweifel noch hat die Beklagte mit ihrer Berufung Entsprechendes eingewandt. DarÃ¼ber hinaus ist davon auszugehen, dass die Reparaturen fÃ¼r die vorhandene bebionic Hand in geringerer Zahl anfallen werden, wenn der KlÃ¤ger entsprechend seiner Intention diese nur noch fÃ¼r die hierfÃ¼r geeigneten Bewegungen einsetzt. Daran, dass der KlÃ¤ger sich entsprechend verantwortlich im Umgang mit den Hilfsmitteln verhalten wird, besteht schon deshalb kein Zweifel, weil er selbst Ã¼berzeugend die Notwendigkeit seines Begehren vor dem Sozialgericht vorgetragen und anschaulich vorgefÃ¼hrt hat. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger unter Beachtung seiner Behinderung und seiner konkreten Lebenssituation ein weniger kostenintensives Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung steht, wurden auch von der Beklagten, die insgesamt zwar die Notwendigkeit der ergÃ¤nzenden (Zweit-) Versorgung bestreitet, indes im ErÃ¶rterungstermin vor dem Sozialgericht die Versorgung mit einer Sport-Prothese durchaus fÃ¼r mÃ¶glich erachtet hat, nicht konkret bezeichnet und sind auch fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024